

## — 54 —

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber voraus zu bezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

Postaufträge zu Bücher sendungen: Franko für die Bücher sendung je nach dem Gewicht . . . 20 bis 30 Pfg. besondere Gebühr für die Einziehung des Geldbetrags bis für die Vorzeigung 10 Pf. Im Falle der Versendung unter Einschreibung tritt die Einschreibgebühr mit 20 Pfg. hinzu

VIII. Nachnahmesendungen sind bis zu 150 Mark zulässig. Vom Aufgeber ist hierfür zu entrichten:

1) Für Nachnahmebriefe:

- a. Porto bis 10 Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg.  
über 10 Meilen . . . . . 40 Pfg.  
b. Nachnahmegebühr: 2 Pfg. für jede Mk., mindestens jedoch 10 Pfg.

2) Für Nachnahme-Pakete:

- a. das betr. Paketporto unter X. 1 und 2,  
b. die oben genannte Nachnahmegebühr.

Im Falle eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- oder Einschreibgebühr hinzu.

Für unfrankierte Pakete bis einschließl. 5 Kilogr., sowie für unfrankierte Nachnahmebriefe tritt ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Eine Auszahlung von Nachnahmen gleich bei der Einlieferung der Sendungen findet allgemein nicht mehr statt.

Bei jeder Nachnahmesendung muß außer der Nachnahme summe in Zahlen bzw. des Markbetrags in Zahlen und Buchstaben auch Name und Wohnort des Absenders oder der absendenden Firma, Behörde zc. deutlich und vollständig auf der Adresse und, sofern es sich um ein Paket handelt, sowohl auf der Paketadresse als auch auf der Aufschrift des Pakets angegeben sein. Ist der Wohnort des Absenders ein größerer Ort, so muß der Ortsangabe auch die Wohnung des Absenders nach Straße und Nummer hinzugefügt sein. Hat der Empfänger einer Nachnahmesendung die Nachnahme bezahlt, so wird die letztere dem Aufgeber der Sendung mittelst Postanweisung zugesandt.

IX. Briefe mit Wertangabe (Gewichtsgrenze 250 Gramm).

- 1) Porto bis 10 Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg.  
" auf alle weitere Entfernungen . . . . . 40 Pfg.  
2) Versicherungsgebühr: 5 Pfg. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk. mindestens jedoch 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe: 10 Pfg. Portozuschlag.

X. Für Pakete ohne Wertangabe ist zu entrichten:

- 1) Bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich:  
a. bis 10 Meter (1. Zone) . . . . . 25 Pfg.  
b. auf alle weitere Entfernungen . . . . . 50 Pfg.  
2) Beim Gewicht über 5 Kilogramm:  
a. für die ersten 5 Kilogramm die Porto-Ansätze unter 1,  
b. für jedes weitere Kilogramm oder Teil eines Kilogramms bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pfg., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pfg., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pfg., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pfg., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pfg., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pfg.

Für unfrankierte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich tritt ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

XI. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben:

- a. das unter X. 1 und 2 bezeichnete Paketporto,  
b. die unter IX. 2 bezeichnete Versicherungsgebühr,  
c. für unfrankierte Pakete bis 5 Kilogr. einschl. ein Portozuschlag von 10 Pfg.

XII. Briefsendungen im Orts- und Landbestellbezirk.

Porto für frankierte Briefe nach dem Stadtbezirk Heidelberg, nach Neuenheim bis zur Gemarkungsgrenze nach Handschuchsheim, Institut Armitage,